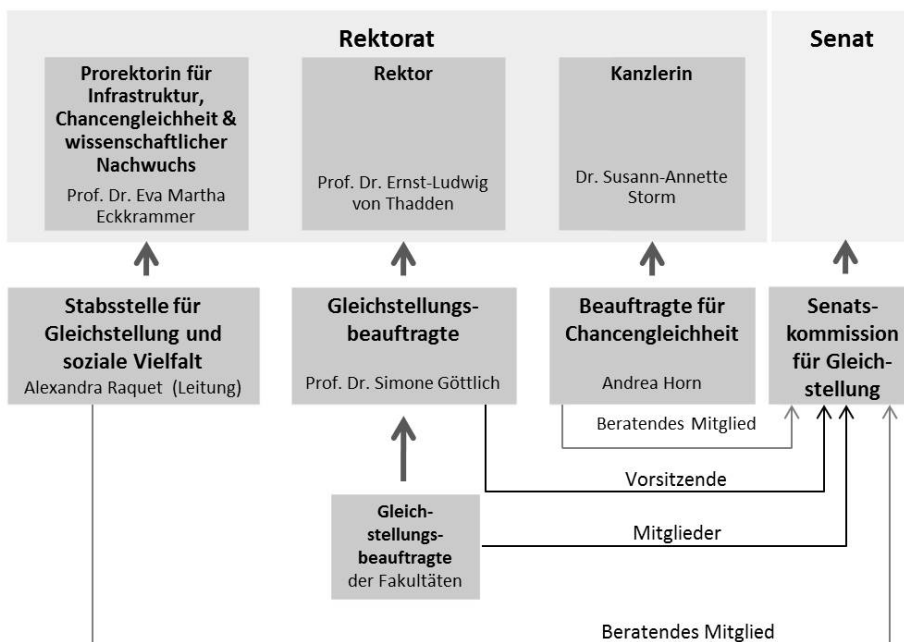


Gleichstellungsbeauftragte an der Universität Mannheim

Rechte und Pflichten



1. Gleichstellungsstrukturen der Universität Mannheim



An der Gleichstellungsarbeit der Universität Mannheim sind mehrere Akteure beteiligt. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sind Stellvertreter/innen der/zentralen Gleichstellungsbeauftragten und automatisch Mitglieder der Senatskommission für Gleichstellung. Während die/der Gleichstellungsbeauftragte und ihr/e Stellvertreter/innen vor allem in Entscheidungsgremien und Berufungsverfahren vertreten sind liegt der Auftrag der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt in der Konzeption, der strategischen Verankerung und dem kontinuierlichen Ausbau nachhaltiger Strukturen im Arbeitsfeld der Gleichstellung.

2. Fakultätsgleichstellungsbeauftragte als Vertreter/innen der/zentralen Gleichstellungsbeauftragten

Zunächst ist zwischen der/dem zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihren/seinen Stellvertreter/innen an den Fakultäten zu unterscheiden. Während die Rechte der/zentralen Gleichstellungsbeauftragten im LHG festgelegt sind, gibt es keine expliziten Rechte für Fakultätsgleichstellungsbeauftragte. Legitimiert werden die Aufgaben der Fakultätsgleich-

stellungsbeauftragten also erstmal nur durch die Regelungen der Fakultät. Diese Regelungen unterscheiden sich teilweise sehr stark.

Die/der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte agiert jedoch auch als Stellvertreter/in der/des zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Durch deren/dessen Beauftragung ist sie/er durch das LHG legitimiert [LHG §10(6)]. Dies ist insbesondere für die Teilnahme an Fakultätsratsitzungen, Studienauswahlkommissionen und Berufungsverfahren wichtig. Hier gibt die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte ihr/sein Recht auf Teilnahme nach dem LHG an ihre/seine Vertreter/innen in den Fakultäten weiter und legitimiert diese [LHG §4(3)]. Das bedeutet, dass die/der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte eventuell sowohl durch die Vertretung der/des Gleichstellungsbeauftragten als auch durch Regelungen der Fakultät legitimiert wird. Es kann folglich auch vorkommen, dass die Fakultätsregelungen über das LHG hinausgehen beziehungsweise der/dem Fakultätsgleichstellungsbeauftragten in der Novellierungsphase weniger Rechte einräumen als das LHG. Ein Blick in den fakultätseigenen Gleichstellungsplan, den Struktur- und Entwicklungsplan sowie gegebenenfalls weitere Beschlüssen zeigt, welche Rechte und Pflichten die jeweilige Fakultät den von ihnen gewählten Gleichstellungsbeauftragten zuweist. Als Vertreter/in der Universitätsgleichstellungsbeauftragten gilt jedoch auch dann immer die Legitimation und die Rechte und Pflichten des LHGs.

Die Stellvertretung erfolgt an der Universität Mannheim automatisch. Die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte delegiert folglich ihre/seine Aufgaben automatisch an ihre/seine Stellvertreter/innen an den Fakultäten. In heiklen Fällen kann dies durch eine schriftliche Beauftragung der/des zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgen. In besonders heiklen Fällen können sich die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten immer von der/dem zentralen Gleichstellungsbeauftragten beraten und im Ernstfall auch vertreten lassen.

3. Rechte und Pflichten

Die Gleichstellungsbeauftragten sind generell in Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht an Weisungen gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden [LGH §4(3)].

Laut LGH können die Stellvertreter/innen der/des zentralen Gleichstellungsbeauftragten entsprechend entlastet werden [LGH §4(4)]. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Fakultät nach entsprechenden Regelungen. Über die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt können Sie ab dem zweiten Berufungsverfahren im Jahr 50 Hiwi-Stunden aus dem EGB-Fonds beantragen.

Aufgaben	Rechte	Zusätzliche Informationen
<p>Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten vertreten an der Universität Mannheim automatisch die/den zentrale/n Gleichstellungsbeauftragte/n bei Berufungsverfahren und Auswahlkommissionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und Einsicht in Bewerbungsunterlagen • Teilnahme an den Berufungskommissionen/ Auswahlkommissionen mit Stimmrecht • Die GB ist wie ein gewähltes Mitglied zu laden und zu informieren und hat Rede- und Antragsrecht • Da die GB der Berufungskommission/ Auswahlkommission aufgrund ihres Amtes angehört und nicht gewählt ist, kann die Person, die dieses Amt ausführt während des Verfahrens gewechselt werden • Schriftliche Stellungnahme zum Verfahrensverlauf (enthält mögliche Beanstandungen) <p>LGH §4 (3); §10 (6), §48 (3), §51 (6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte lesen Sie auch den Leitfaden für Berufungsverfahren sowie die Richtlinien für Chancengleichheit in Berufungsverfahren der Universität Mannheim • Mögliche Beanstandungen sind immer der/dem zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder deren/dessen Referent/in zu melden • Bei Problemen ist eine schriftliche Beauftragung der/des zentralen GB/ bzw. eine Vertretung durch diese/n möglich

Aufgaben	Rechte	Zusätzliche Informationen
Teilnahme an Sitzungen des Fakultätsrats , regelmäßige Besprechungen mit dem Fakultätsvorstand	<ul style="list-style-type: none"> Als Vertreter/in der/des zentralen GB muss die/der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte wie ein gewähltes Mitglied informiert und geladen werden LGH §4(3), §48(3)	<ul style="list-style-type: none"> Bei Problemen ist eine schriftliche Beauftragung der/des zentralen GB/ bzw. eine Vertretung durch diese/n möglich
Mitwirken an Stellenbesetzungen im Mittelbau und Studienauswahlverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Als Vertreter der/des zentralen GB haben Fakultätsgleichstellungsbeauftragte das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen; Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen können sie an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen Als Vertreter der/des zentralen GBs können die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten an Studienauswahlverfahren mit beratender Stimme teilnehmen LGH §(3)	
Teilnahme an Sitzungen der Senatskommission für Gleichstellung	<ul style="list-style-type: none"> Fakultätsgleichstellungsbeauftragte sind automatisch Mitglied der Senatskommission für Gleichstellung und werden durch die/den Referent/in der/des zentralen GB geladen 	
Beratung von Fakultätsmitgliedern zu verschiedenen Themen wie Fördermöglichkeiten, Vereinbarkeit von Studium bzw. Wissenschaft und Familie, sexuelle Belästigung etc.		<ul style="list-style-type: none"> Die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt verfügt über eine psycho-soziale Beratungsstelle, an die die GBs gerne weitervermitteln können

Aufgaben	Rechte	Zusätzliche Informationen
Beteiligung an der Strukturplanung (Struktur- und Entwicklungsplan, Gleichstellungsplan)	<ul style="list-style-type: none"> • Alle 5 Jahre erstellt die Hochschule einen Gleichstellungsplan, darin enthalten sind konkrete Ziel- und Zeitvorgaben und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen, Die Zielvorgaben für das wissenschaftliche Personal sollen sich mindestens an dem Geschlechteranteil der vorangegangenen Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen Dienst orientieren LGH §4(5)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fakultäten legen unter Einbeziehung der Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt ihre Ziel- und Zeitvorgaben sowie einen Maßnahmenkatalog vor

4. Anhang

Eckdaten des Gleichstellungsplans 2014-2018

Leitfaden für Berufungsverfahren

Richtlinien für Chancengleichheit in Berufungsverfahren

Infoblatt EGB-Fonds